

BERICHT WTG-BEHÖRDE.

Tätigkeiten 2023 / 2024
in Berichten und Zahlen
festgehalten



TÄTIGKEITSBERICHT
der Beratungs- und Prüf-
behörde nach dem Wohn- und
Teilhabegesetz (WTG-Behörde)

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abt. 50 - Soziales und Jobcenter
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld
Tel. 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-9999

© Kreis Coesfeld, Februar 2025
Foto Titel: Peter Atkins – Fotolia.com

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen den Tätigkeitsbericht der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (kurz: WTG-Behörde) für die Jahre 2023 und 2024 vorstellen zu dürfen.

Auch in den Jahren 2023 und 2024 hat sich die WTG-Behörde aufgrund von Gesetzesänderungen im Wohn- und Teilhabegesetz neuen Aufgaben gewidmet. So zählen seit dem 01.01.2023 die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen zu den Angeboten im Sinne des WTG und unterlagen demnach erstmalig einer Regelprüfung durch die WTG-Behörde.

Außerdem ist es sehr erfreulich, dass der Kreis Coesfeld eine wichtige Funktion besetzen konnte, um die Teilhabe von Menschen, die Angebote nach dem WTG in Anspruch nehmen, zu stärken.

Herr Prof. Dr. Reisch wurde am 12.09.2024 durch den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit für die Dauer von drei Jahren zur Ombudsperson bestellt. Er vermittelt neutral und unabhängig insbesondere bei Streitigkeiten zwischen den Betreuungs- und Pflegeangeboten und den Menschen, die diese Angebote nutzen. Ziel der ehrenamtlich tätigen Ombudsperson ist es, gemeinsam Lösungen zu entwickeln und Probleme unbürokratisch aus der Welt zu schaffen.

Auch die kommenden Jahre stellen die WTG-Behörde vor neue Herausforderungen. Es werden immer mehr Ältere, Pflegebedürftige und Menschen mit einer Behinderung Wohn- und Betreuungsleistungen professioneller Anbieter in Anspruch nehmen. Zur Sicherstellung einer qualitativ guten Versorgung der Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind, sind diese Wohn- und Betreuungsangebote regelmäßig zu überprüfen. Dabei setzt die WTG-Behörde weiterhin auf eine gute und offene Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Einrichtungen.

Wir laden Sie herzlich ein, sich auf den folgenden Seiten über die vielfältigen Tätigkeiten der WTG-Behörde zu informieren und wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Coesfeld, im Februar 2025

Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

Detlef Schütt
Dezernent



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines / Einleitung	6
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	6
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	6
2.2 Fortbildungen	6
2.3 Qualitätsmanagement	7
3. Wohn- und Betreuungsangebote	7
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	7
3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)	7
3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	8
3.1.3 Angebote des Servicewohnens	9
3.1.4 Ambulante Dienste	10
3.1.5 Gasteinrichtungen	10
3.1.6 Werkstätten für Menschen mit Behinderung	11
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht / Inbetriebnahmen	12
3.2.1 Inbetriebnahmen bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot:	12
3.2.2 Inbetriebnahmen anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	12
3.2.3 Inbetriebnahmen Gasteinrichtungen	13
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	13
4.1 Beratung und Information	13
4.2 Überwachung	14
4.2.1 Prüftätigkeit	14
4.2.2 Gebührenerhebung	22
4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen	22
4.3 Corona-bedingte Maßnahmen	22
4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen	23
4.3.2 Sonstiges	23
4.4 Zusammenarbeit und Kooperation	23
4.4.1 Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, MD WL, Prüfdienst PKV	23
4.4.2 Zusammenarbeit mit dem LWL, Abteilung Behindertenhilfe	24
4.4.3 Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Kreises Coesfeld	24
4.4.4 Arbeitskreise der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster	25
4.5 Sonstiges	25
4.5.1 Einzelzimmerquote zum 01.08.2018	25
4.5.2 Bestellung einer Ombudsperson	25
4.5.3 Einrichtung einer Monitoring- und Beschwerdestelle	26

4.5.4 Einführung des neuen Personalbemessungssystems (PeBeM).....	26
4.5.5 Aufsichtsbehörden.....	27
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick.....	28
6. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der WTG-Behörde.....	29
7. Anlagen, Links.....	30
7.1 Übersicht der Einrichtungen mit Regelprüfungen Stand: 31.12.2024	30
7.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot.....	30
7.1.2 Gasteinrichtungen	33
7.1.3 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Pflege – SGB XI	34
7.1.4 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe – SGB IX	35
7.2 Pflege- und Wohnberatung	36
7.3 Rechtsgrundlagen.....	36

1. Allgemeines / Einleitung

Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde) ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) ergeben.

Das WTG verfolgt den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für pflegebedürftige oder ältere Menschen und Menschen mit Behinderung sowie Angebote zur Teilhabe an Arbeit nutzen, zu schützen. Es enthält ordnungsrechtliche Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Dabei geht es zum Beispiel um die bauliche Gestaltung (Einzelzimmerquote, Raumgrößen etc.), aber auch personelle Mindeststandards und Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG müssen die zuständigen Behörden (Kreise und kreisfreie Städte) alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsorganen sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Zu Form und Inhalt der Tätigkeitsberichte hat das zuständige Landesministerium eine landeseinheitliche Struktur vorgegeben, damit eine Harmonisierung der Tätigkeitsberichte erfolgt und damit sich das Ministerium einen landesweiten Überblick über die Tätigkeiten der kommunalen Behörden verschaffen kann.

Der Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld wurde unter Zugrundelegung dieser vorgegebenen Struktur erstellt.

Zusätzlich zu den maßgeblichen Berichtszahlen für 2023 und 2024 wurden aus dem vorherigen Tätigkeitsbericht, der für die Jahre 2021 und 2022 erstellt wurde, die Zahlen für das Jahr 2022 übernommen, damit ein Datenverlauf über einen Dreijahreszeitraum erkennbar wird.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

In der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld waren zum Stichtag 31.12.2024 eine vollzeitbeschäftigte Verwaltungsmitarbeiterin, eine teilzeitbeschäftigte Verwaltungsmitarbeiterin sowie drei teilzeitbeschäftigte examinierte Pflegefachkräfte tätig. Insgesamt waren somit 3,0 Vollzeitstellen besetzt. Die Beschäftigten weisen langjährige Berufserfahrungen auf.

2.2 Fortbildungen

Die Beschäftigten nehmen regelmäßig an angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teil. Im Berichtszeitraum wurden insbesondere folgende Veranstaltungen besucht:

1. Schulung „Gewaltprävention in Einrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)“
2. Fortbildung „Grundlagenseminar zum Wohn- und Teilhabegesetz“
3. Fortbildung „Ordnungsverfügungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage des Wohn- und Teilhabegesetzes“

4. Fortbildung „Novellierung des WTG und der WTG DVO 2023: Viel Neues und offene Fragen“
5. Inhouseveranstaltung „Stressfrei im Büro“

2.3 Qualitätsmanagement

Ziel des Qualitätsmanagements ist es, die Qualität der Arbeit in der WTG-Behörde zu sichern bzw. stetig zu verbessern. Hierzu dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Internes Controlling / Berichtswesen
2. Festlegung von Kennzahlen und Grundzahlen im Produkthaushalt
3. Teilnahme an den Dienstbesprechungen des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS)
4. Teilnahme an Erfahrungsaustauschveranstaltungen mit dem Medizinischen Dienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (MD WL), dem Prüfdienst der privaten Krankenversicherung (Careproof), dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), der zuständigen Pflegekasse (vdek) sowie dem Kreis Borken (siehe auch Ziffer 4.4.1)
5. Gemeinsamer Erfahrungsaustausch mit den WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster (siehe auch Ziffer 4.4.4)
6. Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster (siehe auch Ziffer 4.4.4)

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote gemäß § 2 Abs. 2 WTG fallen in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
3. Angebote des Servicewohnens
4. Ambulante Dienste
5. Gasteinrichtungen und
6. Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 Abs. 1 S. 1 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind gemäß § 18 WTG Einrichtungen, die

- den Zweck haben, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen, Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen und die eine umfassende Gesamtversorgung zwingend gewährleisten,
- in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig sind und
- entgeltlich betrieben werden.

Hierzu zählen vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX.

EuLa	31.12.2022		31.12.2023		31.12.2024	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Stationäre Pflege-einrichtungen SGB XI	32	2.515	32	2.511	32	2.529
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe SGB IX	13	1.147	13	1.133	13	1.133
Summe	45	3.662	45	3.644	45	3.662

Erläuterungen:

- Die Erhöhung der Platzzahlen im Bereich der Pflegeeinrichtungen ist bedingt durch
 - eine Platzzahlerhöhung von sechs Plätzen in einer Einrichtung (2022/2023)
 - die Umsetzung der Einzelzimmerquote in einer Einrichtung im Jahr 2023. Im Zuge dessen wurde die Platzzahl von 36 auf 26 gesenkt.
 - die Inbetriebnahme eines (Ersatz-) Neubaus einer Einrichtung im Jahr 2024 mit 70 anstatt bisher 51 Plätzen.
 - eine redaktionelle Datenkorrektur bei den Platzzahlen einer Einrichtung (von 107 auf 106 Plätze). Dieser eine Platz ist der solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung zuzurechnen.
- Hinsichtlich der Anzahl der Eingliederungshilfeeinrichtungen ist anzumerken, dass sich insgesamt 13 Einrichtungen im Kreis Coesfeld befinden. Ein Leistungsanbieter aus dem Stadtgebiet Münster (Alexianer Münster) betreibt im Kreis Coesfeld drei Außenwohnstandorte mit insgesamt 38 Plätzen, für die die WTG-Behörde des Kreises Coesfeld zuständig ist (insbesondere: Durchführung von Regelprüfungen). Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eigenständige Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa) nach § 18 WTG.
- Bei den Einrichtungen der Eingliederungshilfe außerhalb der Stammeinrichtungen sind eine Vielzahl von Außenwohnstandorten vorhanden. Hierbei handelt es sich um unterschiedliche Wohnangebote (Außenwohngruppen, Wohnstätten und Einzelwohnen), die an den jeweiligen Standorten auch in Kombination vorzufinden sind. Die Anzahl der Außenwohnstandorte außerhalb der Stammeinrichtungen belief sich im Kreis Coesfeld am 31.12.2024 auf 49 Standorte.

3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind gemäß § 24 WTG Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten

werden. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	31.12.2022		31.12.2023		31.12.2024	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegebedürftige Menschen SGB XI	11	86	14	122	17	158
Menschen mit Behinderungen SGB IX	8	30	8	30	8	31
Summe	19	116	22	152	25	189

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterfallen gemäß § 25 WTG nicht den Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW.

3.1.3 Angebote des Servicewohnens

Angebote des Servicewohnens sind gemäß § 31 WTG Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistungen) verbunden ist. Über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen sind von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters frei wählbar.

Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme des Verbots zur Annahme von Geld- oder geldwerten Leistungen gemäß § 7 WTG und einer Anzeigepflicht gemäß § 32 WTG nicht den Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.

Der landeseinheitlichen Datenbank „PfAD.wtg“ (siehe auch Ziffer 4.2.1.5), die von den Leistungsanbietern zur Erfüllung der Anzeigepflichten zu nutzen ist, konnten folgende Zahlen für die hier angezeigten Angeboten des Servicewohnens entnommen werden:

Servicewohnen	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
	28	30	34

3.1.4 Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind gemäß § 33 WTG mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen. Hierbei handelt es sich um ambulante Pflegedienste (SGB XI) oder Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung (SGB IX).

Der landeseinheitlichen Datenbank „PfAD.wtg“ (siehe auch Ziffer 4.2.1.5), die von den Leistungsanbietern zur Erfüllung der Anzeigepflichten zu nutzen ist, konnten folgende Zahlen für die hier angezeigten ambulanten Dienste entnommen werden:

Ambulante Dienste	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Pflegedienste (Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach SGB XI)	37	37	38
Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung (Ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung nach SGB IX)	13	13	12
Summe	50	50	50

Ambulante niedrigschwellige Angebote, die nach der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO) zugelassen sind, sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Sie müssen aufgrund der Änderung der WTG DVO seit 2019 nicht mehr gegenüber der WTG-Behörde angezeigt werden.

3.1.5 Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind gemäß § 36 WTG entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind insbesondere Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Aufgrund der Änderung des WTG im Jahr 2019 sind auch Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen Gasteinrichtungen im Sinne des WTG.

Einrichtungen der Nachtpflege gibt es im Kreis Coesfeld nicht.

Gasteinrichtungen	31.12.2022		31.12.2023		31.12.2024	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Tagespflege	23	317	26	365	25	350
Hospiz	1	9	1	9	1	9
Kurzzeitpflege (solitär)	1	12	1	12	1	13
Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen (seit 2019)	2	40	2	40	2	40
Summe	27	378	30	426	29	412

Erläuterungen:

- Die Veränderung der Platzzahlen im Bereich der Tagespflegeeinrichtungen ist bedingt durch
 - die Inbetriebnahme von drei neuen Einrichtungen im Jahr 2023 mit 16 Plätzen, 14 Plätzen und 18 Plätzen.
 - die Betriebseinstellung einer Einrichtung mit 16 Plätzen im Jahr 2024.
 - die Platzzahlerhöhung um einen Platz bei einer Einrichtung im Jahr 2024.

3.1.6 Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Seit der WTG-Novelle zum 01.01.2023 fallen auch Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 Abs. 1 S. 1 bis 4 SGB IX in den Geltungsbereich des WTG. Gemäß § 219 Abs. 1 S. 1 bis 4 SGB IX ist die Werkstatt für behinderte Menschen eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitel 10 des Teils 1 SGB IX und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen und verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden sozialen Dienst.

Werkstätten für Menschen mit Behinderung	31.12.2023		31.12.2024	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Hauptwerkstatt	3	931	3	931
Betriebsstätten	9	575	9	575
Summe	12	1.506	12	1.506

Erläuterungen:

Fünf der Betriebsstätten gehören zu den drei Hauptwerkstätten im Kreis Coesfeld. Drei Betriebsstätten gehören zu einer Hauptwerkstatt im Kreis Borken und eine Betriebsstätte zu einer Hauptwerkstatt in der Stadt Münster.

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht / Inbetriebnahmen

Im Berichtszeitraum waren bei den Einrichtungen, die den wiederkehrenden Prüfungen unterliegen, folgende zu verzeichnen:

3.2.1 Inbetriebnahmen bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot:

Jahr	Einrichtung	Ort	Plätze
2024	Stationäre Pflegeeinrichtung (SGB XI) (Ersatz-) Neubau Altenheim St. Lambertus	Ascheberg	70

Erläuterungen:

Durch den (Ersatz-) Neubau des Altenheims St. Lambertus in Ascheberg hat sich die Platzzahl von bisher 51 Plätzen auf 70 Plätze erhöht.

3.2.2 Inbetriebnahmen anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Jahr	Einrichtung	Ort	Plätze
2023	Wohngemeinschaft „Loburg“ (SGB XI)	Coesfeld	12

2023	Wohnen im Westfalia Wohnpark Haus 4 (SGB XI)	Coesfeld	12
2023	Wohngemeinschaft „Drei Linden“ (SGB XI)	Coesfeld	12
2024	Wohnen im Westfalia Wohnpark Haus 3 (SGB XI)	Coesfeld	12
2024	Bonitas – Mein kleines Heim in Lüdinghausen 1 (SGB XI)	Lüdinghausen	12
2024	Bonitas – Mein kleines Heim in Lüdinghausen 2 (SGB XI)	Lüdinghausen	12

3.2.3 Inbetriebnahmen Gasteinrichtungen

Jahr	Einrichtung	Ort	Plätze
2023	Tagespflege Coesfeld	Coesfeld	16
2023	Tagespflege Herbern	Ascheberg	14
2023	Tagespflege Zum Sonnenhof	Dülmen	18

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Neben der Funktion als Aufsichts- bzw. Ordnungsbehörde ist die WTG-Behörde Ansprechpartnerin und Beratungsstelle für alle Themen rund um das Wohn- und Teilhabegesetz.

Nach § 11 WTG informieren und beraten die zuständigen Behörden Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer solcher Wohn- und Betreuungsangebote.

Beratungen nehmen unterschiedlichste Personenkreise in Anspruch (z.B.: Nutzer/-innen, Angehörige, rechtliche Betreuer/-innen, Bevollmächtigte, Investoren, Betreiber/-innen von WTG-Angeboten, Planer/-innen, Einrichtungs- und Pflegedienstleiter/-innen, Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Im WTG ist die Beratung der Einrichtungen als ein (vorrangiges) Mittel der behördlichen Qualitätssicherung vorgeschrieben. Nach § 15 WTG soll die zuständige Behörde zunächst über die

Möglichkeiten zur Abstellung von Mängeln beraten, wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt werden.

Als Schwerpunkte der Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem WTG sind folgende Themen zu nennen:

- Wohnqualität / bauliche Anforderungen im Zusammenhang mit dem Neubau oder Umbau von Wohn- und Betreuungsangeboten (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften)
- Neuregelungen bei WTG-Änderungen
Im Berichtszeitraum insbesondere zu den Themen Gewaltschutz und freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen
- Pflegerische Themen
- Personelle Anforderungen
- Mitwirkung und Mitbestimmung (u.a. Beiratswahlen / Bestellung von Vertrauenspersonen für Tagespflegeeinrichtungen)
- Beschwerdeverfahren
- Nutzung der Datenbank „PfAD.wtg“ / Fragen im Zusammenhang mit den Anzeigepflichtungen (u.a. Inbetriebnahmen, Wechsel Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen)
- Neuregelungen bei WTG-Änderungen

Weiterhin ist zu erwähnen, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen in den Einrichtungen ausführliche Beratungen zu aktuellen Themen des Wohn- und Teilhabegesetzes durchgeführt wurden. Außerdem wurde mit der Änderung des WTG zum 01.01.2023 der Gewaltschutz stärker in den Fokus genommen sowie der Rahmen für freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen präzisiert und konkretisiert. Im Rahmen der Regelprüfungen wurden verstärkt die von den Einrichtungen dazu evaluierten Konzepte geprüft.

In den Jahren 2023 und 2024 bezogen sich die Beratungsanfragen bzw. -bedarfe weiterhin auch auf Vorschriften bzw. Anforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Weitere Informationen dazu siehe Ziffer 4.3.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Die WTG-Behörden prüfen Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallen und die Anforderungen nach dem WTG und der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) erfüllen (§ 14 Abs. 1 WTG).

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu prüfen (Regelprüfungen). Seit dem 01.01.2023 werden auch die Werkstätten für Menschen mit Behinderung durch Regelprüfungen überwacht.

Für selbstverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Servicewohnen und für ambulante Dienste sieht das WTG die Durchführung von Regelprüfungen nicht vor.

Für die Durchführung der unangemeldeten Regelprüfungen werden durch das Wohn- und Teilhabegesetz **Prüfintervalle** vorgeschrieben, die einzuhalten sind.

Bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sowie bei Werkstätten für Menschen mit Behinderung muss die WTG-Behörde mindestens eine Regelprüfung im Jahr vornehmen. Abweichend hiervon können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden (§§ 23 Abs. 2, § 30 Abs. 3 WTG, 41a Abs. 1 WTG). Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn zu seiner Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde.

Auch bei den Gasteinrichtungen soll die WTG-Behörde mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend hiervon können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens drei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden (§ 41 Abs. 2 WTG).

Insgesamt wurden folgende Regelprüfungen durchgeführt:

Regelprüfungen	2022	2023	2024
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	9	33	21
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	1	14	5
Gasteinrichtungen	4	16	5
Werkstätten für Menschen mit Behinderung	/	1	2
Summe	14	64	33

Im Jahr 2023 konnten zwei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und zwei anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nicht fristgerecht geprüft werden. Im Jahr 2023 konnten jedoch 15 der verfristeten Prüfungen aus dem Jahr 2022 nachgeholt werden. Die weiteren fünf verfristeten Prüfungen aus dem Jahr 2022 sowie die vier verfristeten Prüfungen aus dem Jahr 2023 wurden im Jahr 2024 nachgeholt. Im Jahr 2024 konnte lediglich eine Einrichtung nicht fristgerecht geprüft werden. Diese verfristete Prüfung konnte jedoch bereits im Jahr 2024 nachgeholt werden. Gründe für die Verfristungen waren einerseits kurzfristig aufgetretene Krankheitsfälle sowie die aufgrund von Beschwerden prioritär durchzuführenden Anlassprüfungen.

Prüfquoten

Die vom WTG vorgegebenen Mindestprüfintervalle für die Durchführung von Regelprüfungen konnten im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 größtenteils eingehalten werden.

Für die einzelnen Jahre wurden Prüfquoten ermittelt, die darstellen, wie hoch der prozentuale Anteil der im jeweiligen Jahr insgesamt zu prüfenden Einrichtungen (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften) ist, bei denen die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfzeiträume eingehalten werden konnten. Es ergaben sich dabei folgende Werte:

Prüfquoten	2022	2023	2024
	36 %	92 %	95 %

Gemeinsame Prüfungen mit der Aufsichtsbehörde

Seit der WTG-Novelle zum 01.01.2023 haben die Aufsichtsbehörden unter anderem jährlich stichprobenweise fünf Prozent der Einrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, zu prüfen. Die Prüfungen sollten gemeinsam mit den örtlich zuständigen Behörden erfolgen. Im Jahr 2023 sind drei gemeinsame Regelprüfungen durchgeführt worden und im Jahr 2024 zwei Regelprüfungen.

4.2.1.2 Anlassprüfungen / sonstige Prüfungen

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG oder der WTG DVO nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

Im Berichtszeitraum wurden aufgrund von Hinweisen bzw. Beschwerden folgende anlassbezogenen Prüfungen durchgeführt:

Anlassprüfungen	2022	2023	2024
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	12	4	8
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	0	0	2
Gasteinrichtungen	0	0	0
Werkstätten für Menschen mit Behinderung	entfällt	0	0
Summe	12	4	10

Die Anlassprüfungen haben sich von 2023 zum Jahr 2024 mehr als verdoppelt. Die damit zusammenhängenden Vor- und Nachbereitungen haben die personellen Kapazitäten in der WTG-Behörde sehr stark in

Anspruch genommen. Zu den daraus ggf. erforderlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen siehe Ziffer 4.2.1.3.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Regelprüfungen und der anlassbezogenen Prüfungen werden jeweils in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

Darüber hinaus werden die wesentlichen Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen, der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sowie der Werkstätten für Menschen mit Behinderung nach einem vorgegebenen Muster gemäß § 14 Abs. 10 WTG im Internetportal des Kreises Coesfeld veröffentlicht (Ergebnisbericht), um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und an der Nutzung des Wohn- und Betreuungsangebotes Interessierte zu informieren.

Der jeweilige Ergebnisbericht enthält je nach Art des Leistungsangebotes Angaben zum Beispiel über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehenden Maßnahmen und Gewaltschutz. Zu finden sind diese Ergebnisberichte unter:

- www.kreis-coesfeld.de
 - Serviceportal
 - Dienstleistungen: Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde)

Vor der Veröffentlichung der Ergebnisberichte wurde den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben (§ 4 Abs. 3 WTG DVO).

Zusammenfassend ist zu den Prüfergebnissen Folgendes zu berichten:

- Bei den geprüften Einrichtungen wurden bei der überwiegenden Zahl der Prüfkriterien keine Mängel festgestellt.
- Bei festgestellten Mängeln handelte es sich häufig um Mängel, die als geringfügige Mängel bewertet werden konnten. Beispielsweise sind geringfügige Mängel in folgenden Rubriken festgestellt worden:
 - Personelle Ausstattung
 - Pflegequalität
 - Pflegeplanung
 - Dokumentation
 - Umgang mit Arzneimitteln
 - Freiheitsentziehende Maßnahmen
- In der Regel wurden die festgestellten Mängel im Rahmen des Beratungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 WTG bearbeitet bzw. behoben. Die Mängelbehebung wurde im Nachgang zu den Prüfungen überwacht.
- Es wurden allerdings auch Abweichungen festgestellt, bei denen die Einleitung ordnungsbehördlicher Maßnahmen erforderlich wurde.

Ordnungsbehördliche Maßnahmen:

Wird festgestellt, dass die Anforderungen nach dem WTG oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten (§ 15 Abs. 1 WTG). Werden festgestellte oder die Ursachen für drohende Mängel nicht abgestellt, sollen gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind (§ 15 Abs. 2 Satz 1 WTG).

Im Berichtszeitraum wurden in folgenden Fällen Anordnungen aufgrund von festgestellten wesentlichen Mängeln erlassen:

- Aufgrund der Vorschriften des WTG waren die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot verpflichtet, bis zum 31.07.2018 eine Einzelzimmerquote von 08 vom Hundert umzusetzen. Die Frist zur Erreichung der Einzelzimmerquote konnte bei einer Pflegeeinrichtung aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung verlängert werden, nachdem auf die Inanspruchnahme von Pflegewohngeld ab dem 01.08.2018 verzichtet wurde. Diese Übergangsregelung ist zum 31.07.2023 ausgelaufen. Zum 01.08.2023 ist daher eine Belegungssperre gem. § 15 Abs. WTG angeordnet worden. Die Einrichtung hat eine entsprechende Platzzahlreduzierung durch einen sukzessiven Platzabbau erreichen können und erfüllt nunmehr seit dem 27.11.2023 die Einzelzimmerquote. Siehe hierzu auch Ziffer 4.5.1 des Tätigkeitsberichtes.
- Bei einer Pflegeeinrichtung wurden bei Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden sowie bei einer Regelprüfung im Berichtszeitraum fortwährende Mängel festgestellt. Es handelte sich hierbei vor allem um Mängel in den Rubriken „Personelle Ausstattung“ und „Pflegerische Betreuung“. Aufgrund dieser Mängel wurde bei dieser Einrichtung ein Belegungsstopp sowie die regelmäßige Vorlage von Bewohner- und Personallisten und aktueller Dienstpläne angeordnet. Die Mängelbehebung wurde engmaschig überwacht. Die Ordnungsverfügung ist noch im Berichtszeitraum ausgelaufen.
- Bei einer weiteren Pflegeeinrichtung wurden bei Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden sowie bei einer Regelprüfung fortwährende Mängel vor allem in den Bereichen Personelle Ausstattung und Pflegequalität festgestellt. Aufgrund dieser Mängel wurde eine freiwillige Belegungsbegrenzung mit der Einrichtung vereinbart. Es findet eine engmaschige Überwachung statt, indem regelmäßig Bewohner- und Personallisten sowie aktuelle Dienstpläne vorgelegt und geprüft werden. Die freiwillige Belegungsbegrenzung dauert noch über den Berichtszeitraum hinaus an.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MD WL (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung)

Im Berichtszeitraum wurde in zwei Einrichtung an den Abschlussgesprächen anlässlich von Anlassprüfungen des MD WL teilgenommen. Des Weiteren wurde eine gemeinsame Prüfung mit dem Prüfdienst der privaten Krankenversicherung (Careproof) durchgeführt.

Außerdem erfolgt regelmäßig ein gegenseitiger Informationsaustausch über die jeweiligen Prüfergebnisse und Prüftermine.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

4.2.1.5.1 Datenbank „PfAD.wtg“

Nach § 9 Absatz 1 WTG besteht für die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter eine Anzeigepflicht für alle Angebote im Sinne des § 2 Absatz 2 WTG (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen). Seit dem 01.01.2023 gehören auch die Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu dem Leistungsangebot nach dem WTG, sodass diese ab dem Zeitpunkt auch zur Anzeige ihres Leistungsangebotes verpflichtet sind.

Für die Durchführung der Anzeige- und Meldepflichten wurde vom Land NRW das EDV-Verfahren „PfAD.wtg“ entwickelt. „PfAD.wtg“ ist eine internetgestützte elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung der WTG-Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfassen soll. Dabei steht „PfAD“ für **P**flege und **A**lter **D**atenbank, „wtg“ nimmt Bezug auf die gesetzliche Grundlage, das Wohn- und Teilhabegesetz. Dieses EDV-Programm wurde seitens des Landes NRW Mitte 2016 freigeschaltet und ist im Internet unter folgendem Link zu erreichen:

www.pfadwtg.nrw.de

4.2.1.5.2 Anzeigeprüfungen

Wer Angebote nach dem WTG betreiben will, hat nach § 9 Abs. 1 WTG seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss die für die behördliche Qualitätssicherung erforderlichen Angaben erhalten.

Die notwendigen Angaben ergeben sich zu den jeweiligen Leistungsangeboten aus den Vorschriften der WTG DVO. Hieraus ist auch zu entnehmen, dass Änderungen unverzüglich anzuzeigen sind.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften wurden im Berichtszeitraum folgende Anzeigeprüfungen durchgeführt:

Inhalt der Anzeigen	2022	2023	2024
Inbetriebnahmen	5	6	3
Wechsel der Einrichtungsleitung	8	11	8
Wechsel der Pflegedienstleitung	15	8	8
Summe:	28	25	19

4.2.1.5.3 Anzeige von Gewaltvorfällen

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind seit der Gesetzesänderung zum 01.01.2023 gemäß § 9 Abs. 5 WTG verpflichtet, in Leistungsangeboten begangene sexuelle Übergriffe und Gewalttaten unverzüglich mitzuteilen.

Im Jahr 2023 wurden zwei Gewaltvorfälle gemeldet, im Jahr 2024 insgesamt 12. Die Steigerung der erfassten Zahlen hängt vor allem mit einer durch die WTG-Novelle im Jahr 2023 einhergehenden Sensibilität im Umgang mit Gewalt zusammen. Gemeldet wurden Gewaltvorfälle zwischen einzelnen Nutzenden, Gewaltvorfälle die von Nutzenden gegenüber Mitarbeitenden ausgingen sowie Gewaltvorfälle, die von Mitarbeitenden ausgingen. Hier wurden je nach Einzelfall durch die Einrichtung, die Angehörigen oder durch die WTG-Behörde entsprechende Maßnahmen eingeleitet und in wesentlichen Fällen an die Bezirksregierung gemeldet.

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Betrugsfälle sind im Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld nicht bekannt geworden.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Zunächst ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gemäß § 6 Abs. 2 WTG ein eigenes Beschwerdeverfahren sicherstellen müssen. Dieses muss mindestens beinhalten:

1. die Information der Nutzerinnen und Nutzer über ihr Beschwerderecht einschließlich eines Hinweises auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde,
2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und
4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

Das Beschwerdemanagement in den Einrichtungen ist auch ein Inhalt der wiederkehrenden Prüfungen.

Die Einrichtungen im Kreis Coesfeld halten ein entsprechendes Beschwerdemanagement vor. Dadurch bedingt werden viele Beschwerdepunkte bereits in den Einrichtungen bearbeitet.

Die Anzahl der im Berichtszeitraum bei der WTG-Behörde eingegangenen Beschwerden bewegt sich auf einem ähnlichen Niveau wie noch im Jahr 2022.

Die Auswertung der bei der WTG-Behörde eingegangenen Beschwerden für den Berichtszeitraum hat Folgendes ergeben:

Beschwerden	2022	2023	2024
	37	33	38

Wesentlicher Beschwerdeinhalt – nach Kategorien Rahmenprüfkatalog	2022	2023	2024
Personelle Ausstattung	21	7	17
Wohnqualität	2	2	0

Hauswirtschaftliche Versorgung	1	1	6
Gemeinschaftsleben / Alltagsgestaltung	0	0	3
Pflege und soziale Betreuung	28	24	24
Kundeninformation, Mitwirkung und Mitbestimmung	2	0	0
Sonstiges	4	3	3

Anmerkung: Doppelnennungen sind möglich

Betroffene Einrichtungen	2022	2023	2024
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – Pflege	16	10	12
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot - Eingliederungshilfe	1	4	0
Wohngemeinschaften	0	0	1
Gasteinrichtungen	0	0	0

Beschwerden begründet?	2022	2023	2024
ja	15	3	14
teilweise	15	12	14
nein	2	3	3
nicht feststellbar	5	15	7

Aus der Anzahl der betroffenen Einrichtungen ist zu entnehmen, dass in dem Berichtszeitraum bei einzelnen Einrichtungen mehrere Beschwerden eingegangen sind. Zu den daraus resultierenden Anlassprüfungen und ggf. erforderlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen siehe Ziffer 4.2.1.2 und 4.2.1.3.

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 WTG)

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 10 Befreiungsbescheide für begründete Abweichungen von den Anforderungen des WTG erteilt.

- In acht Fällen bezog sich die Abweichung auf die Zulassung einer tageweisen Überschreitung der zugelassenen Platzzahl in Tagespflegeeinrichtungen.

- Für eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI bezog sich die Abweichung auf die Anforderung der maximalen Anzahl von 80 Plätzen in einer Einrichtung (§ 20 Abs. 2 S. 1 WTG). Hier wurde eine Abweichung für eine Platzzahlerhöhung von 78 auf 84 Plätze unter der Bedingung genehmigt, dass zwei Plätze ausschließlich als fixe Kurzzeitpflegeplätze genutzt werden.
- Für eine andere Einrichtung mit umfassenden Leistungsangebot nach dem SGB XI bezog sich die Abweichung auf eine vorübergehende Platzzahlerhöhung von 85 auf 86 Plätze. Es lag ein begründeter Einzelfall vor.

4.2.2 Gebührenerhebung

Grundlage der Gebührenerhebung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz ist die Tarifstelle 12.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Der größte Teil der Gebühreneinnahmen der WTG-Behörde werden durch Gebühren für wiederkehrende Prüfungen erzielt (Tarifstelle 12.3.2). Die insgesamt in Rechnung gestellten Gebühren der WTG-Behörde beliefen sich auf folgende Beträge:

➤ 2022:	25.300 €
➤ 2023:	75.280 €
➤ 2024:	63.690 €

4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Im Jahr 2023 wurde für die Anordnung eines Belegungsstopps nach § 15 Abs. 2 WTG sowie dessen Verlängerung bei zwei Einrichtungen jeweils eine Gebühr in Höhe von 350 € erhoben. Diese Maßnahmen wurden bei einer Einrichtung bereits am 04.10.2022 bzw. 22.12.2022 angeordnet. Bei der zweiten Einrichtung wurden die Maßnahmen am 09.12.2022 sowie 22.02.2023 angeordnet. Für eine weitere Anordnung nach § 15 Abs. 2 WTG wurde im Jahr 2023 eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben. Im Jahr 2024 wurde für die Anordnung eines Belegungsstopps nach § 15 Abs. 2 WTG sowie dessen Verlängerung eine Gebühr in Höhe von insgesamt 350 € erhoben. Diese sind in der unter 4.2.2 genannten Gesamtsumme bereits enthalten.

4.3 Corona-bedingte Maßnahmen

Seit Beginn der Corona-Pandemie hat es für die Einrichtungen, die dem Wohn- und Teilhabegesetz unterfallen, eine Vielzahl von rechtlichen Vorgaben gegeben, die von den Einrichtungen umzusetzen waren. Die WTG-Behörde hat dabei insbesondere eine unterstützende, beratende und koordinierende Funktion übernommen (u.a. Informationsweitergabe an die Einrichtungen). Die WTG-Behörde war oftmals der erste Ansprechpartner bei Problemen in den Einrichtungen oder bei Fragestellungen zur Umsetzung neuer Anforderungen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit E-Mail vom 23.02.2023 mitgeteilt, dass mit Ablauf des 28. Februar 2023 als letzte Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bis einschließlich dem 07. April 2023 die Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher von voll- oder teilstationären Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbarer Einrichtungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 Infektionsschutzgesetz aufrechterhalten. Alle anderen Maßnahmen entfielen bereits mit Ablauf des 28. Februar 2023.

4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurde die Umsetzung der coronabedingten, besonderen rechtlichen Anforderungen an die Einrichtungen überwacht. Im Berichtszeitraum wurden keine Abweichungen festgestellt.

4.3.2 Sonstiges

Für den Berichtszeitraum besonders hervorzuheben sind folgende Aufgabenfelder im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

4.3.2.1 Beratung und Information

Insbesondere zu Beginn des Jahres 2023 bezogen sich die Beratungsanfragen bzw. -bedarfe weiterhin auch auf Vorschriften bzw. Anforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Hierbei ging es neben Fragestellungen in Bezug auf die Besuchskonzepte und die Wahrung der Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben auch um viele Fragen im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz (z.B. Testungen / Isolierung / Quarantäne, Schutzmaterial, Nutzung des COVID-Melders im Internetportal PfAD.wtg etc.).

Die Beantwortung der Infektionsschutzfragen durch die WTG-Behörde ist i.d.R. nach vorheriger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt erfolgt.

4.3.2.2 Meldung von COVID-Zahlen

Im März 2020 wurde durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW ein Meldeverfahren zur täglichen Übermittlung von Corona-Infektionszahlen im Pflege- und Betreuungsbereich eingeführt. Seit Mitte Juni 2020 stand dafür im Internetportal „PfAD.wtg“ das Modul „Covid-Melder“ zur Verfügung.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mit Schreiben vom 14.03.2023 mitgeteilt, dass auf die Erfassung der Infektions- und Todeszahlen über PfAD.wtg verzichtet wird. Ab diesem Datum bestand daher keine Verpflichtung mehr, die Infektions-, Todes- sowie Quarantänezahlen zu melden.

4.3.2.3 Meldung Impfstatus

Ab dem 13.01.2022 gab es zusätzlich zum „Covid-Melder“ über PfAD.wtg die Möglichkeit, den Impfstatus von Beschäftigten sowie Nutzerinnen und Nutzern in der Pflege und der Eingliederungshilfe zu erfassen. Die Gesundheitsämter waren für die Überprüfung und Kontrolle der Impfpflicht verantwortlich, sodass durch die WTG-Behörde mindestens einmal monatlich ein Export mit den Impfquoten je Einrichtung an das Gesundheitsamt weiterzuleiten war.

Auch hier wurde mit dem Auslaufen aller Corona-Schutzmaßnahmen auf eine Meldung verzichtet.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

4.4.1 Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, MD WL, Prüfdienst PKV

Gemäß § 44 WTG sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Träger der Eingliederungshilfe, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Kran-

kenversicherung (MD WL) und der Prüfdienst der privaten Krankenversicherung (Careproof) sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe und die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen verpflichtet, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

Mit Datum vom 30.11.2016 wurde zwischen dem Kreis Coesfeld und den Landesverbänden der Krankenkassen auf der Grundlage einer auf Landesebene abgestimmten Mustervereinbarung eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 44 Abs. 3 WTG abgeschlossen.

Die Zusammenarbeit wird insbesondere durch die Abstimmung der Prüftermine sowie durch den Austausch der Prüfberichte gewährleistet.

Weiterhin findet einmal jährlich ein Erfahrungsaustausch zwischen den Vertretungen des vdek, der BARMER, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MD WL), des Prüfdienstes der privaten Krankenversicherung (Careproof), des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie der WTG-Behörden der Kreise Borken und Coesfeld statt.

Die Veranstaltungen werden jeweils im Wechsel durch die WTG-Behörde des Kreises Borken und des Kreises Coesfeld organisiert. Im Jahr 2023 fand die Veranstaltung im Kreis Borken statt. Neben den Änderungen durch die WTG Novelle im Jahr 2023 wurde unter anderem über die Umsetzung des Personalbemessungssystems (PeBeM) gesprochen. Im Jahr 2024 fand der Erfahrungsaustausch im Kreis Coesfeld statt. Hauptthema war auch hier die Umsetzung und die Herausforderungen des PeBeM (siehe hierzu auch Ziffer 4.5.4).

4.4.2 Zusammenarbeit mit dem LWL, Abteilung Behindertenhilfe

Die Zusammenarbeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe und der WTG-Behörde ergibt sich aus § 128 Abs. 1 SGB IX. Demnach haben die Träger der Eingliederungshilfe mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammenzuarbeiten, um Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe erhält daher die Prüfergebnisse und Bescheide der WTG-Behörde zur Kenntnis. Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Unstimmigkeiten festgestellt, erfolgt ein direkter Austausch mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

4.4.3 Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Kreises Coesfeld

Die WTG-Behörde arbeitet eng mit anderen Stellen des Kreises Coesfeld zusammen. Dazu zählen u.a. das Gesundheitsamt (insbesondere Hygieneaufsicht, Amtsapotheker, Infektionsschutz), die Lebensmittelüberwachung sowie die Bauaufsicht. Hinsichtlich festgestellter Mängel, Prüfpraxis und Beratungsbedarf findet ein bedarfsorientierter Austausch statt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden, die WTG-Behörde gemäß § 12 Abs. 2 WTG eine koordinierende Funktion übernimmt. Dies gilt nicht für Baugenehmigungsverfahren und Verfahren nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW.

Außerdem finden regelmäßige Sitzungen des Arbeitskreises Gerontopsychiatrie / Geriatrie statt, an denen seitens der WTG-Behörde eine Pflegefachkraft teilnimmt. Die Sitzungen werden vom Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld geplant und koordiniert.

4.4.4 Arbeitskreise der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster

Regelmäßig treffen sich die WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster zu einem Erfahrungsaustausch. Zu dem Arbeitskreis zählen die Bezirksregierung Münster sowie die WTG-Behörden der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf sowie der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster. Es werden jeweils aktuelle Probleme bzw. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes besprochen.

Des Weiteren haben in den Jahren 2023 und 2024 erstmalig Austauschtreffen verschiedener WTG-Behörden in Bezug auf die neu in das WTG aufgenommenen Prüfungen von Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen stattgefunden.

Darüber hinaus besteht eine Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk. In diesem Kreis erfolgt ein Austausch zu pflegefachlichen Problemen und Fragen.

4.5 Sonstiges

4.5.1 Einzelzimmerquote zum 01.08.2018

Aufgrund der Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetzes mussten zum 01.08.2018 sämtliche Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot eine Einzelzimmerquote von mindestens 80 % aufweisen. Die weit überwiegende Zahl der Einrichtungen konnte diese Anforderung an die Wohnqualität fristgerecht erfüllen.

Die Frist zur Erreichung der Einzelzimmerquote konnte bei einer Pflegeeinrichtung aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung verlängert werden, nachdem auf die Inanspruchnahme von Pflegewohngeld ab dem 01.08.2018 verzichtet wurde. Diese Übergangsregelung ist zum 31.07.2023 ausgelaufen. Zum 01.08.2023 ist daher eine Belegungssperre gem. § 15 Abs. WTG angeordnet worden. Eine Neubelegung konnte danach erst wieder erfolgen, sobald die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Einzelzimmerquote erfüllt wurde. Die Einrichtung hat eine entsprechende Platzzahlreduzierung durch einen sukzessiven Platzabbau erreichen können und erfüllt nunmehr seit dem 27.11.2023 die Einzelzimmerquote.

4.5.2 Bestellung einer Ombudsperson

Die Kreise und kreisfreien Städte sollen gem. § 16 Abs. 2 WTG Ombudspersonen bestellen. Mit der Einrichtung von Ombudspersonen soll ein niederschwelliges und unbürokratisches Angebot insbesondere bei der Vermittlung von Konflikten gemacht werden sowie die Teilhaberechte von Menschen, die Angebote nach dem WTG in Anspruch nehmen, gestärkt werden.

Die Hauptaufgabe der Ombudspersonen liegt in der Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern beziehungsweise Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach dem WTG. Die Ombudspersonen werden dabei nur auf Anfrage und mit Einwilligung der Nutzenden tätig und vermitteln neutral und unabhängig bei Konflikten und Problemen.

In der Konferenz Alter und Pflege am 25.01.2024 wurden die Mitglieder, insbesondere auch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, um Vorschläge für die konkrete Bestellung der Ombudsperson gebeten. Im weiteren Verlauf konnte Herr Prof. Dr. Reisch als Ombudsperson gewonnen werden.

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit hat Herrn Prof. Dr. Reisch in seiner Sitzung vom 12.09.2024 für den Zeitraum vom 15.09.2024 bis zum 14.09.2027 zur Ombudsperson für den Kreis Coesfeld bestellt. Eine Pressemitteilung sowie Flyer mit Informationen über die Funktion und die Tätigkeit der Ombudsperson wurden seitens der WTG-Behörde erstellt.

4.5.3 Einrichtung einer Monitoring- und Beschwerdestelle

Im Zuge der WTG-Novelle zum 01.01.2023 wurde eine neue Monitoring- und Beschwerdestelle nach § 16 Abs. 1 WTG eingerichtet. Angesiedelt ist die neue Stelle, deren Aufgabe die Erfassung von Meldungen und Beschwerden über freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen ist, bei der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen.

Mit dieser Stelle, die durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet wurde, soll Transparenz im Umgang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen nach dem WTG geschaffen werden. Damit übernimmt die neue Monitoring- und Beschwerdestelle zwei wesentliche Aufgaben, indem sie Beschwerden annimmt und durch Einrichtungen gemeldete Maßnahmen anonymisiert erfasst und auswertet.

Für die Einrichtungen besteht nach dem WTG eine entsprechende Meldepflicht an die Monitoring- und Beschwerdestelle. Diese wertet die Meldungen aus und berichtet einmal jährlich dem Landtag Nordrhein-Westfalen über die Ergebnisse. Menschen, die in diesen Einrichtungen leben bzw. arbeiten und Gewalt im Rahmen einer freiheitsbeschränkenden oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme erfahren oder beobachtet haben, bekommen damit eine neue unmittelbare Anlaufstelle auf Landesebene.

4.5.4 Einführung des neuen Personalbemessungssystems (PeBeM)

Seit dem 01. Juli 2023 sieht § 113 c Abs. 1 SGB XI bundesweit einheitliche Personalanhaltswerte für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vor. Diese beschreiben, wie viel Personal mit welcher Qualifikation für die Versorgung der Pflegebedürftigen in den einzelnen Pflegegraden mit den Kostenträgern verhandelt werden kann.

Ein wichtiges Ziel des neuen Personalbemessungsverfahrens ist eine grundsätzliche Weiterentwicklung der bisherigen Rollen- und Aufgabenverteilung. Dabei wurden die Beschäftigten im Pflege- und Betreuungsbereich vollstationärer Einrichtungen in Qualifikationsniveaus (QN) aufgeteilt:

- Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung
- Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr
- Fachkraftpersonal

§ 113 c SB XI enthält aber keine Vorgaben, welche Tätigkeiten das Pflege- und Betreuungspersonal ausüben darf, sondern legt fest, wie viel Personal mit welcher Qualifikation höchstens vereinbart werden kann.

Perspektivisch sollen die gesetzlichen Regelungen für einen qualifikationsorientierten Personaleinsatz die gesetzlich in § 21 Abs. 4 WTG geregelte Fachkraftquote ablösen.

Im Kreis Coesfeld haben bereits einige Einrichtungen nach dem neuen Personalbemessungssystem verhandelt. Allerdings stellt die Umstellung auf PeBeM die Einrichtungen vor große Herausforderungen. So werden bei dem aktuell vorherrschenden Personalmangel insbesondere Pflegeassistenten (QN 3) benötigt. Für die vollständige Umsetzung gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025.

4.5.5 Aufsichtsbehörden

Bei den Aufgaben nach dem WTG handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Aufsicht über die WTG-Behörden führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landes NRW (MAGS).

Bezirksregierung Münster
Dezernat 24
Domplatz 1
48143 Münster

Tel: 0251 / 411-0
FAX 0251 / 411-2525

Email: poststelle@brms.nrw.de
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes NRW
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 855-5
FAX: 0211 / 855-3683

Email: poststelle@mags.nrw.de
Internet: www.mags.nrw.de

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Die Jahre 2023 und 2024 waren unter anderem durch die Umsetzung der aus der WTG Novelle zum 01.01.2023 resultierenden neuen Anforderungen geprägt.

Danach wurden in dem Berichtszeitraum erstmalig die Werkstätten für Menschen mit Behinderung einer Regelprüfung unterzogen. Diese wurden zum 01.01.2023 neu in das WTG aufgenommen.

Außerdem wurde Herr Prof. Dr. Reisch am 12.09.2024 durch den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit für die Dauer von drei Jahren zur Ombudsperson des Kreises Coesfeld bestellt. Er berät und vermittelt neutral und unabhängig insbesondere bei Streitigkeiten zwischen den Betreuungs- und Pflegeangeboten nach dem WTG und den Menschen, die diese Angebote nutzen.

Mit der Änderung des WTG wurde der Gewaltschutz stärker in den Fokus genommen sowie der Rahmen für freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen präzisiert und konkretisiert. Im Rahmen der Regelprüfungen wurden verstärkt die von den Einrichtungen dazu evaluierten Konzepte geprüft.

Die vom WTG vorgegebenen Prüfintervalle für die Durchführung von Regelprüfungen konnten bei den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften, den Gasteinrichtungen sowie den Werkstätten für behinderte Menschen fast vollständig eingehalten werden. Im Jahr 2023 konnten zwei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und zwei anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nicht fristgerecht geprüft werden. Im Jahr 2024 konnte lediglich eine Einrichtung nicht fristgerecht geprüft werden. Diese verfristeten Prüfungen konnten bereits im Jahr 2024 nachgeholt werden.

Zu den Prüfergebnissen der Regelprüfungen ist zusammenfassend festzustellen, dass bei den Einrichtungen im Kreis Coesfeld insgesamt weiterhin eine gute Qualität vorgefunden wurde und dass die Nutzerinnen und Nutzer gut versorgt werden. In der Regel wurden bei den Prüfungen lediglich Mängel festgestellt, die als unwesentlich bewertet wurden und zeitnah behoben werden konnten. Vereinzelt sind jedoch auch erhebliche Mängel erkennbar geworden, die zu weiteren Überwachungsmaßnahmen geführt haben. In zwei Fällen wurde daraufhin mit den betroffenen Pflegeeinrichtungen vereinbart, dass bis zur Mängelbeseitigung keine weiteren Personen mehr aufgenommen werden (Belegungsstopp). Hier war bzw. ist es erforderlich, dass diese Einrichtungen engmaschig betreut bzw. überwacht werden (z.B. durch regelmäßige Personalüberprüfungen).

Erwähnenswert ist weiterhin, dass die Zahl der Leistungsangebote, die im Rahmen von wiederkehrenden Prüfungen der Überwachung der WTG-Behörde unterliegen, stetig zunimmt. Diese Zahl wird sich weiter erhöhen, da bereits jetzt einige Projekte bekannt sind, die künftig neu entstehen werden.

6. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der WTG-Behörde

Veronika Hoffboll (Pflegefachkraft)

Email: veronika.hoffboll@kreis-coesfeld.de

Tel.: 02541 / 18-5052

FAX: 02541 / 18-5590

Karin Müther (Bauvorhaben und AnFöVO)

Email: karin.muether@kreis-coesfeld.de

Tel.: 02541 / 18-5054

FAX: 02541 / 18-5590

Anja Peyrick-Rier (Pflegefachkraft)

Email: anja.peyrick-rier@kreis-coesfeld.de

Tel.: 02541 / 18-5051

FAX: 02541 / 18-5590

Sarah Terliesner (Pflegefachkraft)

Email: sarah.terliesner@kreis-coesfeld.de

Tel.: 02541 / 18-5053

FAX: 02541 / 18-5590

Hanna Wenker (Verwaltung)

Email: hanna.wenker@kreis-coesfeld.de

Tel.: 02541 / 18-5050

FAX: 02541 / 18-5590

Anschrift:

Kreis Coesfeld

Der Landrat

Abt. 50 – Soziales und Jobcenter

WTG-Behörde

Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

7. Anlagen, Links

7.1 Übersicht der Einrichtungen mit Regelprüfungen

Stand: 31.12.2024

7.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Pflegeeinrichtungen- SGB XI	Ort	Straße	Plätze
St. Lambertus	Ascheberg	Biete 84	70
Malteserstift St. Benedikt	Ascheberg	Bakenfelder Weg 1a	60
Seniorenstift Baumberge	Billerbeck	Darfelder Str. 44	59
St. Ludgerus-Stift	Billerbeck	Hospitalstr. 6	94
St. Laurentius-Stift	Coesfeld	Oldendorper Weg 2	114
Seniorenstift Alte Weberei	Coesfeld	Grimpingstraße 11	90
Seniorenzentrum Coesfelder Berg	Coesfeld	Am Alten Freibad 21	97
BHD Seniorenwohnanlage St. Johannes	Coesfeld	Coesfelder Straße 60	78
St. Katharinen-Stift	Coesfeld	Ritterstr. 11	106
Haus am Park	Dülmen	Halterner Str. 59	72
Evangelisches Altenhilfezentrum im Schlosspark	Dülmen	Vollenstr. 12	99
Haus Jakob (Anna-Katharinenstift Karthaus)	Dülmen	Weddern 14	40
Seniorenpark Münsterland	Dülmen	Neustraße 23	80
Pro Seniore Residenz Marienhof	Dülmen	An der Eisenhütte 3-5	120

Annengarten	Dülmen	Krummer Timpen 2a	50
Heilig-Geist-Stiftung	Dülmen	Mühlenweg 38	138
Maria-Ludwig-Stift (Alexianer Misericordia)	Dülmen	Coesfelder Str. 120	72
Konrad von Parzham Haus (Stift Tilbeck)	Havixbeck	Tilbeck 2	64
Mariienstift Droste zu Hülshoff	Havixbeck	Altenberger Str. 18	84
Clara-Stift	Lüdinghausen	Mollstr. 18	62
St. Ludgerus-Haus	Lüdinghausen	Neustr. 20	80
Antoniushaus	Lüdinghausen	Hinterm Hagen 55	100
St. Mauritius	Nordkirchen	An der Post 11	91
Haus Stevertal	Nottuln	Stevern 58	26
St. Elisabeth-Stift	Nottuln	Uphovener Weg 5-7	74
Haus ARCA Frenkings Hof	Nottuln	Schulze Frenkings Hof 20	57
Haus ARCA Münsterstraße	Nottuln	Münsterstr. 20-22	48
Haus Margarete	Nottuln	Heriburgstr. 15	72
St. Vitus-Stift	Olfen	St. Vitus-Park 1	79
Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian	Rosendahl	Schöppinger Str. 10	85
St. Johannes	Senden	Münsterstr. 10	99

Schwester Maria Euthymia	Senden	Am alten Sportplatz 1	69
insgesamt			2.529

Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe – SGB IX	Ort	Straße	Plätze
Sozialwerk St. Georg Wohnverbund Bauernhof	Ascheberg	Im Heubrock 2	36
Caritas-Wohnhaus Ascheberg	Ascheberg	Biete 50	63
Sozialwerk St. Georg Wohnverbund Katharinenstift	Ascheberg	Nordkirchener Str. 2	36
Sozialwerk St. Georg Wohnverbund Netzwerk	Ascheberg	Nordkirchener Str. 2	58
Bischöfliche Stiftung Haus Hall Wohnbereich Marienburg	Coesfeld	Borkener Str. 74	151
Alexianer IBP GmbH - Pfauengasse	Coesfeld	Pfauengasse 16	20
Anna-Katharinenstift-Karthaus	Dülmen	Weddern 14	325
Stift Tilbeck	Havixbeck	Tilbeck 2	287
Caritas-Wohnhaus Lüdinghausen	Lüdinghausen	Werdener Str. 6	49
Alexianer IBP GmbH- Pferdehof Hövel	Nottuln	Hövel 19	21
Caritas-Wohnhaus Olfen	Olfen	Dattelner Str. 27	24
Sozialwerk St. Georg Wohnverbund Haus Davert	Senden	Davertweg 6	39
Lebenshilfe Senden	Senden	Steverstr. 7	24
insgesamt:			1.133

Alexianer Münster GmbH, Alexianer Weg 9, Münster:

- Besondere Wohnformen SGB IX - Außenwohngruppen in Dülmen und Senden: 38 Plätze

7.1.2 Gasteinrichtungen

Art	Name	Ort	Straße	Plätze
Tagespflege	Caritas	Ascheberg	Appelhofstr. 6	15
Tagespflege	Heimat-Haus	Ascheberg	Sandstr. 41	14
Tagespflege	Herbern	Ascheberg	Münsterstr. 6	14
Tagespflege	Humanitas	Billerbeck	Kurze Str. 2	10
Tagespflege	Oasien	Billerbeck	Bahnhofstr. 25	15
Tagespflege	Seniorenstift Baumberge	Billerbeck	Darfelder Str. 42	17
Tagespflege	Caritas	Coesfeld	Osterwicker Str. 12	14
Tagespflege	St. Katharinenstift	Coesfeld	Ritterstr. 11	12
Tagespflege	BHD	Coesfeld	Kapellenweg 1	18
Tagespflege	BHD	Coesfeld	Loburger Str. 19	10
Tagespflege	Zur Alten Gärtnerei	Coesfeld	Bruchstr. 1c	13
Kurzzeitpflege	St. Katharinenstift	Coesfeld	Ritterstr. 11	13
Tagesstätte SGB IX	Caritas	Coesfeld	Osterwicker Str. 12	20
Tagespflege	Im Westfalia Wohnpark	Coesfeld	Dülmener Str. 16	15
Hospiz	Anna Katharina	Dülmen	Am Schlossgarten 7	9
Tagespflege	AnnenStube	Dülmen	Pastoratsweg 1b	14
Tagespflege	Heilig-Geist-Stiftung	Dülmen	Mühlenweg 38	20
Tagesstätte SGB IX	Caritas	Dülmen	Ostlandwehr 107	20

Tagespflege	Zum Sonnenhof	Dülmen	Telgenkamp 26	19
Tagespflege	Caritas	Havixbeck	Dirkes Allee 4	12
Tagespflege	Haus Sonnenschein	Lüdinghausen	Werdener Str. 11	12
Tagespflege	Am Clara-Stift	Lüdinghausen	Am Dorn 30	12
Tagespflege	Caritas	Nordkirchen	Unterstr. 15	14
Tagespflege	Caritas	Nottuln	Martin-Luther-Str. 21	13
Tagespflege	Alte Mühle	Nottuln	Heriburgstr. 15	10
Tagespflege	Caritas	Olfen	Bilholtstr. 51	12
Tagespflege	St. Elisabeth	Rosendahl	Schöppinger Str. 10	18
Tagespflege	Am alten Sportplatz	Senden	Am alten Sportplatz 9	13
Tagespflege	Caritas	Senden	Grete-Schött-Ring 4	14
insgesamt:				412

7.1.3 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Pflege – SGB XI

Name (Anbieter)	Ort	Straße	WG- Zahl	Platz- zahl
Hombrede (Pflegedienst Jakobke)	Ascheberg	Hombrede 38a	2	12
Homanns-Hof (Pflegedienst Jakobke)	Ascheberg	Südstr. 15	2	12
Wohnen an der Kolvenburg (Pflegedienst Meinert GmbH)	Billerbeck	An der Kolvenburg 25	1	12
Drei Linden (Die Pflege-Experten GmbH)	Coesfeld	Bahnhofstr. 1e	1	12
Loburg (Die Pflege-Experten GmbH)	Coesfeld	Bahnhofstr. 1e	1	12

Wohnen im Westfalia Wohnpark Haus 3 (Pflegedienst Meinert GmbH)	Coesfeld	Dülmener Str. 16b	1	12
Wohnen im Westfalia Wohnpark Haus 4 (Pflegedienst Meinert GmbH)	Coesfeld	Dülmener Str. 14a	1	12
Friedrich-Ruin-Str. (Caritas / Heilig-Geist-Stiftung)	Dülmen	Friedrich-Ruin-Str. 16	2	16
Haus am Kirchplatz (Caritas / Heilig-Geist-Stiftung)	Dülmen	Kirchplatz 5	1	8
Haus Pia (Alexianer Ambulant)	Dülmen	Billerbecker Str. 15a	1	10
Mein kleines Heim in Lüdinghausen 1 und 2 (Bonitas im Mühlenkreis GmbH)	Lüdinghausen	Steinbach 1	2	24
Davert II (Sozialwerk St. Georg Care gGmbH)	Senden	Davertweg 8	2	16
Insgesamt:			17	158

7.1.4 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe – SGB IX

Name (Anbieter)	Ort	Straße	WG-Zahl	Platzzahl
Billerbecks Bahnhof (IBP)	Billerbeck	Am Bahnhof 1	1	3
Kampstraße (IBP)	Billerbeck	Kampstr.2	1	4
Borkener Straße (IBP)	Coesfeld	Borkener Str. 43	1	2
Schedelichstraße (Anna-Katharinenstift Karthaus)	Dülmen	Schedelichstraße 53	1	8
Hof Schoppmann (IBP)	Nottuln	Am Hagenbach 11	1	4
Stevermühle (Lebenshilfe Senden)	Senden	Appelhülsener Str. 24	1	4
Steverstraße (Lebenshilfe Senden)	Senden	Steverstr. 4	2	6
Insgesamt:			8	31

7.2 Pflege- und Wohnberatung

Umfassende Informationen zu den Wohn- und Betreuungsangeboten erhalten Sie bei der Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld unter folgendem Link:

<https://menschen-und-pflege.kreis-coesfeld.de/>

7.3 Rechtsgrundlagen

- Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 02.10.2014
- Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabgesetzes (WTG DVO) vom 23.10.2014

Die Rechtsgrundlagen und weitere Informationen zu den maßgeblichen Vorschriften sind auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) unter folgendem Link zu finden:

<https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen>

